

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 37 i. v. m. Nr. 11 und Nr. 14 d (§ 141 i. V. m.
§§ 71 und 85 Abs. 3 a SGB V)

In § 141 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Früherkennungsmaßnahmen" die Worte eingefügt "sowie von ambulanten Operationen einschließlich der notwendigen Anästhesien".

Begründung:

§ 141 Abs. 2 Satz 4 läßt als Ausnahme vom Grundsatz der Beitragsatzstabilität nur Ausgabensteigerungen aufgrund von gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen zu. Im Hinblick auf die angestrebte Förderung des ambulanten Operierens und das in diesem Bereich noch bei weitem nicht ausgeschöpfte Einsparungspotential sollte die Ausnahmenregelung deshalb auch auf das Ambulante Operieren einschließlich der notwendigen Anästhesien ausgedehnt werden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers bei der vorgesehenen Neuregelung der Fahrtkosten in § 60 im Entwurf des 3. Gesetzes zur Änderung des SGB V s. Drucksache 561/92, Art. 1 Nr. 11 und die entsprechende Gesetzesbegründung Seite 35).

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992